



Lukas Fantur

Nochmals: Urkundensammlung und Datenschutz

In der April-Ausgabe habe ich an dieser Stelle den praktischen Umgang mit der Urkundensammlung des Firmenbuchs kritisiert, weil dort häufig Urkunden aus den Firmenbuchakten veröffentlicht werden, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die damit verbundenen Probleme (Datenschutz, Amtsverschwiegenheit, Persönlichkeitsrechte) sind evident.

Das Feedback zu meinem Beitrag zeigt, dass meine Kritik konstruktiv angenommen und ein Nachdenkprozess über Verbesserungsmöglichkeiten in Gang gesetzt wurde.

Die faktische Ursache des Problems konnte rasch geortet werden: Bei der Entscheidung über einen Firmenbuchantrag erstattet die Software dem Vollzugsorgan, also dem Rechtspfleger oder Richter, einen Entscheidungsvorschlag darüber, welche der eingereichten Urkunden automatisch in der Urkundensammlung veröffentlicht werden sollen. In den meisten Fällen schlägt das System dabei automatisiert die Veröffentlichung der Urkunde vor. Damit die Einreihung in die öffentliche Urkundensammlung unterbleibt, müssen die Voreinstellungen daher in der Eingabemaske im einzelnen „händisch“ zurückgesetzt werden.

Es liegt nahe, dieses automatisierte System „umzudrehen“. Demnach sollte prinzipiell überhaupt keine Urkunde automatisch veröffentlicht werden können. Vielmehr sollte erst durch manuelles Setzen entsprechender Eingabecodes bei den einzelnen Urkunden die Veröffentlichung technisch möglich werden. Damit wäre zunächst einmal gewährleistet, dass bei jeder einzelnen Urkunde eine „aktive Entscheidung“ über die Veröffentlichung getroffen werden muss, um eine offene Firmenbuchsache erledigen zu können.

Zu unterstützen ist in diesem Zusammenhang auch ein Vorschlag von *Wilhelm Birnbauer*, wonach de lege ferenda

ein Beschluss über die Vornahme einer Eintragung ins Firmenbuch zwingend durch einen zweiten Beschlussteil ergänzt werden sollte. In diesem zweiten Teil der Entscheidung müsste dann explizit mit – bekämpfbarem – Beschluss verfügt werden, welche Urkunden auf Grund der Eintragung in der Urkundensammlung veröffentlicht werden. Zumindest den Parteien des Firmenbuchverfahrens wäre damit ein Rechtsschutzweg gegen Veröffentlichungen von Urkunden, die ohne Rechtsgrundlage vorgenommen wurden, eröffnet.

Selbst bei einer solchen gesetzlichen (Neu)Regelung blieben aber immer noch Rechtsschutzdefizite. So hätten Dritte, die nicht Partei des Firmenbuchverfahrens sind, die durch die Veröffentlichung bestimmter Urkunden aber in ihren Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechten verletzt werden, weiterhin keinerlei Handhabe, solche Veröffentlichungen zu verhindern.

Als Beispiel habe ich in diesem Zusammenhang etwa auf in die Urkundensammlung eingereichte Einstweilige Verfügungen und langatmige Wortprotokolle von Generalversammlungen hingewiesen. In vielen Fällen enthalten diese für den Eintragungsbeschluss völlig unerhebliche Ausführungen, mit denen jedoch dritte Personen (aber auch die Gesellschafter oder Geschäftsführer) diskreditiert und in ihrem Ruf geschädigt werden oder auch geheimhaltungswürdige Tatsachen preisgegeben werden. Es ist also zu fordern, dass jeder – egal ob er Partei des Firmenbuchverfahrens ist oder nicht – das Recht haben muss, bei Vorliegen begründeter Umstände die Veröffentlichung zumindest einzelner Passagen, die nicht unmittelbare Eintragungsgrundlage sind, in der Urkundensammlung zu untersagen und stattdessen etwa deren Schwärzung oder auch die völlige Herausnahme solcher Urkunden aus der Urkundensammlung zu verlangen.